Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung
nach § 3 der Verbringungsverordnung

Landratsamt Biberach

Abgeber: .....
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland

Beförderer [2]: .....
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland

Empfänger: .....
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland [1]

Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig.

Art des Wirtschaftsdüngers:

☐ Rindergülle ☐ Schweinegülle ☐ Mischgülle (Art) .....

☐ Hühnertrockenkot (HTK) ☐ Hähnchenmist ☐ Putenmist

☐ Gärreste mit ……..% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

☐ Sonstiges (Art) .....

mit ……..% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Inhaltsstoffe: ☐ gem. Analyse ☐ nach Richtwerten

TS-Gehalt %	**Ges.-N** in kg je m^3 bzw. t Frischmasse	**verfügb.-N** in kg je m^3 bzw. t Frischmasse	**P_2O_5** in kg je m3 bzw. t Frischmasse

Abgabedatum: [3] ..... Abgabemenge: .....
in t Frischmasse

Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung:

Ges.-N in kg	**verfüg.-N** in kg	davon **N aus tier. Herkunft** in kg

.....
Ort, Datum, Abgeber ggf. Beförderer[2] Ort; Datum Empfänger

---

1) Haben Abgeber und Empfänger Ihren Sitz in unterschiedlichen Bundesländern, hat der Empfänger jeweils bis zum 31. März die im vorangegangenen Jahr empfangenen Mengen der zuständigen Behörde zu melden (siehe Formular zur Meldepflicht).

2) Sofern nicht identisch mit Abgeber oder Empfänger.

3) Besteht die Partie aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von max. vier Wochen zusammengefasst werden. Der Zeitraum ist anzugeben. Die Aufzeichnungsfrist beginnt mit der ersten Teillieferung. Diese beträgt höchstens einen Monat. Bei Aufnahme und Verwendung im eigenen Betrieb gilt eine Frist von zwei Monaten.

Die Aufzeichnungen sind nach der Verbringungsverordnung für drei Jahre ab dem Datum der Abgebe bzw. Aufnahme aufzubewahren.

Hinweis: Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Insbesondere bei Gärresten aus Biogas-Anlagen, Pilzkultursubstraten oder sonstigen Mischungen aus Wirtschaftsdüngern ist dies zu beachten. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie **unverzüglich** eine nach Düngemittelverordnung **vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhändigen**.